

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

II. Umzugskosten

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

Die näheren Vorschriften über die Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten, über die Zulässigkeit der Benützung von besonderen Gefährten und von eigenen Beförderungsmitteln werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

§ 10.

Bewilligung von Gangebühren.

Durch landesherrliche Verordnung¹⁾ können den Beamten für Dienstreifen, die zu Fuß zurückgelegt werden, Gangebühren bewilligt werden.

II. Umzugskosten.§ 11.²⁾**Bewilligung von Umzugskosten im allgemeinen.**

Die Beamten erhalten bei Versetzungen, die eine Änderung des Wohnorts zur Folge haben, vorbehaltlich der in § 5 Absatz 2 und § 94³⁾ Absatz 4 des Beamtengesetzes enthaltenen Bestimmungen, eine Vergütung der Umzugskosten.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nicht-etatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 12.⁴⁾**Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten mit eigenem Hausstand.**

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten mit eigenem Hausstand wird die Umzugskostenvergütung nach folgenden Grundsätzen bemessen:

1. Ersetzt werden die notwendigen Auslagen, die durch Überführung des Hausrats des Beamten und desjenigen der zu seinem Hausstand gehörigen Personen aus der seitherigen in die neue Wohnung einschließlich des Ein-

¹⁾ VBzRRG §§ 12, 13. ²⁾ VBzRRG §§ 16, 17. ³⁾ In der neuen Fassung des Beamtengesetzes § 81. ⁴⁾ VBzRRG § 18.

und Auspackens tatsächlich erwachsen sind, insoweit der Bestand des Hausrats nicht unverhältnismäßig groß ist.

Was als notwendiger Aufwand und als angemessener Bestand an Hausrat anzusehen ist, entscheidet die mit der Anweisung der Umzugskostenvergütung betraute Behörde.

2. Für die Umzugsreise erhält der Beamte Ersatz der Reisekosten für sich und die zu seinem Hausstand gehörigen Personen.

Außerdem können dem Beamten, wenn eine besondere Reise nach seinem neuen Wohnort zwecks Auffuchung einer Wohnung nötig ist, die für eine einmalige Hin- und Rückreise für ihn und ein erwachsenes, zu seinem Hausstand gehörendes weibliches Familienmitglied erwachsenden Reisekosten ersetzt werden.

Die Ersatzleistung richtet sich nach den §§ 8 und 9.

3. Wenn der Beamte infolge des Umzugs nachweislich mehr als dreimal im Gasthause zu übernachten genötigt war, erhält er für die überschießende Zeit eine Aufwandsentschädigung für seine Person gemäß §§ 3 und 4. Bei einem voraussichtlich länger als 14 Tage notwendigen Aufenthalt im Gasthause hat der Beamte die besondere Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde zum Umzug einzuholen, widrigenfalls die Aufwandsentschädigung nur für einen Gasthausaufenthalt von 10 Tagen geleistet wird.

4. Als Entschädigung für die sonstigen durch den Umzug verursachten Kosten (allgemeine Kosten) erhalten nach Maßgabe der Klasseneinteilung des § 3 die Beamten der Klasse:

I	300	M
II	250	"
III	200	"
IV	150	"
V	125	"
VI	100	"
VII	75	"
VIII	50	"

Maßgebend ist diejenige Klasse, welcher der Beamte vor seiner Versetzung angehört hat.

Die Entschädigung für allgemeine Kosten kann, wenn der Beamte aus besonderen Gründen zu außergewöhnlich hohen Auslagen genötigt war, bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwands erhöht werden.

§ 13. ¹⁾

Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten ohne eigenen Hausstand.

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten ohne eigenen Hausstand werden die gesamten Umzugskosten nach dem tatsächlichen und in dem von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Betrag vergütet.

Unter den tatsächlichen Auslagen ist als Ersatz für Verpflegungskosten während der Dauer der Reise bis zum Bezug einer Wohnung am Aufzugsort die Aufwandsentschädigung nach den §§ 3 und 4 zu berechnen. Für die Zeit nach der dritten Übernachtung im Gasthause am Aufzugsort darf jedoch eine Aufwandsentschädigung nur in besonders begründeten Fällen angerechnet werden.

§ 14. ²⁾

Gewährung von Mietzinsentschädigung.

Außerdem wird für die Zeit, für die ein Beamter infolge der Versetzung nachweislich doppelten Mietzins zu entrichten hat, insoweit Ersatz geleistet, als der Mietzins den doppelten Betrag des Wohnungsgeldes des Beamten nicht übersteigt; diese Vergütung darf jedoch höchstens für einen Zeitraum von neun Monaten gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm, falls er die Wohnung nach seinem Umzug leer stehen lassen mußte, für die Zeit des Leerstehens eine Entschädigung in der Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Wohnung gewährt werden, insoweit dieser Mietwert den doppelten Betrag des seitherigen Wohnungsgeldes nicht übersteigt,

¹⁾ VBzRRG §§ 19, 20. ²⁾ VBzRRG § 21.

jedoch keinesfalls für einen längeren Zeitraum als für die Dauer von sechs Monaten.

§ 15.¹⁾

Ausnahmsweise Gewährung von Umzugskosten.

Eine gänzliche oder teilweise Umzugskostenvergütung und Mietzinsentschädigung (§ 14) kann auch in anderen als den in § 11 erwähnten Fällen, so namentlich bei der erstmaligen Anstellung oder bei der Wiederanstellung eines Beamten im Staatsdienste sowie bei Umzügen innerhalb des Wohnorts, die aus dienstlichen Gründen veranlaßt sind, innerhalb der durch die voranstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen, jedoch nur bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwands gewährt werden.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft mit der Maßgabe, daß es auf diejenigen auswärtigen Dienstgeschäfte und diejenigen Umzüge Anwendung zu finden hat, die nach dem 31. Dezember 1908 begonnen haben.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Klasseneinteilung zum Reisekosten-Gesetz.

(Anlage zu § 3.)

Obere Beamte.

Klasse I. 16 + 6 Mark.

Minister und andere Mitglieder des Staatsministeriums.
Präsident der Oberrechnungskammer, des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs.

¹⁾ WBzRRG §§ 22, 23.